

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 083/2020

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

27.04.2020

**Betrifft: 2. Bebauungsplanänderung "Gewerbebrache Riedstraße", Albstadt-Ebingen  
- Satzungsbeschluss -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	12.05.2020	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	28.05.2020	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A\_04\_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Der Bebauungsplanänderung „Gewerbebrache Riedstraße“ wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
3. Die Bebauungsplanänderung „Gewerbebrache Riedstraße“ wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschossen.
4. Die im Textteil aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „Gewerbebrache Riedstraße“ werden als Satzung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:



### **Sachverhalt**

Im Westen von Albstadt-Ebingen befinden sich die Produktions- und Verwaltungsgebäude der Fa. Steinmeyer. Das Firmengelände liegt am Ortsrand zwischen der Riedstraße und der Hartmannstraße, angrenzend befindet sich der Knotenpunkt B 463 / L 433. Die Firma entwickelt, fertigt und vertreibt hochpräzise Kugelgewindetriebe als einer der führenden Anbieter weltweit. Sie kann bereits auf eine lange Firmengeschichte zurückblicken. Derzeit wird das Layout der Fabrik auf eine Fließfertigung anhand der Produktkategorien umgestellt; im Rahmen eines bis 2020 reichenden Technologiekonzeptes erfolgen substantielle Investitionen in die Produktionstechnologie und in den Maschinenpark.

Um eine langfristige Standortsicherung und eine weitere Expansionsfähigkeit der Firma in Albstadt zu gewährleisten, stellen die in dieser Bebauungsplanänderung betrachteten Flächen dringend notwendige Kernelemente im Hinblick auf die Flächenplanung am Standort Albstadt dar. Die „2. Bebauungsplanänderung Gewerbebrache Riedstraße“ soll die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich und innerbetrieblich sinnvolle künftige Neuordnung schaffen.

### **Angaben zum Plangebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in Albstadt-Ebingen, südlich der B 463. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,92 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A\_03\_räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

### **Verfahren**

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die neu gegliedert und dadurch nutzbar gemacht werden soll, wurde die Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die frühzeitige Beteiligung wurde dabei nicht Gebrauch gemacht. Aufgrund der Festsetzung als Gewerbegebiet, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.